

Geschäftsordnung der Schulleitung ETH Zürich

vom 10.08.2004 (Stand 1.12.2018¹)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einberufung der Sitzungen

¹ Die Schulleitung versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern, in der Regel alle vierzehn Tage.

² Jedes Mitglied der Schulleitung kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 2 Sitzungsorganisation und Geschäftsplanung³

¹ Der/die Generalsekretär/in bereitet die Sitzung vor und führt das Beschlussprotokoll.

² Mit der Geschäftsplanung wird sichergestellt, dass die Geschäfte von der Schulleitung systematisch und zeitgerecht behandelt werden. Sie wird vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin geführt.

Art. 3 Vorsitz

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung der Schulleitung.

Art. 4 Weitere Teilnehmer/innen⁴

¹ An den Sitzungen der Schulleitung nehmen teil:

a) mit beratender Stimme und Antragsrecht in Rechtssachen: der/die Generalsekretär/in

b) *aufgehoben*

c) mit beratender Stimme: der Leiter/die Leiterin der Abteilung Hochschulkommunikation, der für die integrale Kommunikation gegen innen und aussen verantwortlich ist.

¹ Redaktionelle Anpassungen gemäss Art. 18 Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16.12.2003 (Art. 7, Art. 12 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 2) und organisatorischen Anpassungen (Art. 4 Abs. 1 lit. c und Art. 9 Abs. 3)

² RSETHZ 201.021

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

^{1bis} Die Schulleitung kann weitere ständige Gäste bezeichnen.

² Die Präsidenten/Präsidentinnen der beratenden Kommissionen der Schulleitung werden bei Bedarf zugezogen.

³ Die Mitglieder der Schulleitung können sich zur Behandlung bestimmter Geschäfte von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen begleiten lassen.

⁴ Die Schulleitung kann weitere Angehörige der ETH Zürich und externe Sachkundige zu ihren Sitzungen einladen.

Art. 5 Stellvertretungen⁵

¹ Folgende Mitglieder der Schulleitung vertreten sich gegenseitig:

a) Präsident/in und Rektor/in;

b) Vizepräsident/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen und Vizepräsident/in für Personal und Ressourcen.

^{1bis} Der Präsident vertritt den Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling.

² Von dieser Regelung abweichende Stellvertretungen beschliesst die Schulleitung von Fall zu Fall.

³ Ist ein Mitglied der Schulleitung mehr als drei Tage abwesend, erfolgt eine entsprechende befristete Amtsübergabe unter Information der Assistenzen.

Art. 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Schulleitung sind nicht öffentlich.

Art. 7 Ausstandspflicht⁶

Für den Ausstand der Mitglieder der Schulleitung, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des Leiters/der Leiterin der Abteilung Hochschulkommunikation gelten die Bestimmungen von Artikel 20 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz⁷.

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder der Schulleitung anwesend sein.

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

⁷ SR 172.010

² Die Schulleitung fasst die Beschlüsse gemäss Artikel 4 Absatz 1 Organisationsverordnung ETH Zürich⁸ in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen zählt seine/ihre Stimme doppelt. Bei zeitlicher Dringlichkeit ist der Präsident/die Präsidentin befugt mittels Präsidialverfügung zu entscheiden.

³ Bei den übrigen Geschäften entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach Anhörung der Schulleitung.

Art. 9 Eröffnung und Umsetzung der Beschlüsse⁹

¹ Schulleitungsbeschlüsse werden den von ihnen Betroffenen in geeigneter Form eröffnet. Der/die Generalsekretär/in überwacht deren Vollzug (Pendenzenkontrolle).

² Sofern die Beschlüsse der Schulleitung nicht von ihren Mitgliedern direkt umgesetzt werden, sorgt der/die Generalsekretär/in für die ordnungsgemässe Eröffnung der Beschlüsse und Präsidialverfügungen.

³ Schulleitungsbeschlüsse von allgemeinem Interesse werden durch die Abteilung Hochschulkommunikation in den dafür geeigneten Kommunikationskanälen veröffentlicht.

Art. 10 Unterschriftenregelung¹⁰

¹ Jedes Mitglied der Schulleitung regelt die Berechtigung für die Unterzeichnung von Weisungen, Verfügungen, Verträgen und Korrespondenzen in seinem Aufgabenbereich selbständig. Es bestimmt ausdrücklich die Fälle, in denen Doppelunterschrift erforderlich ist. Die Regelung bildet einen Anhang zur Geschäftsordnung. Für finanzwirksame Rechtsakte gilt das Finanzreglement der ETH Zürich gemäss Art. 65 f.

² Der Präsident/die Präsidentin und der/die Generalsekretär/in unterzeichnen Verordnungen und Weisungen der Schulleitung.

³ Der/die Generalsekretär/in unterzeichnet Auszüge aus dem Protokoll der Schulleitung und in der Regel im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin dessen/deren Verfügungen.

⁴ Verträge, die den Aufgabenbereich mehrerer Mitglieder der Schulleitung berühren oder von besonderer Tragweite für die ganze Schule sind, unterzeichnet der Präsident/die Präsidentin.

⁵ Über die Teilnahme an der Gründung bzw. den Beitritt zu einer nicht unternehmerisch tätigen juristischen Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts im Sinne einer strategischen oder unterstützenden Beteiligung nach Art. 3 Bst. b und c der Beteiligungsweisungen ETH-Bereich¹¹ entscheidet die Schulleitung. Sie mandatiert entsprechende Interessensvertreter.¹² Nur die von der Schulleitung mandatierten Interessensvertreter sind berechtigt, im Na-

⁸ RSETHZ 201.021

⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹¹ RSETHZ 440

¹² Vgl. Art. 6 Beteiligungsweisungen ETH-Bereich

men der ETH Zürich Statuten und ähnliche Gründungs- bzw. Beitrittsdokumente zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den Austritt, die Teilnahme an der Auflösung und die Aufgabe der Beteiligung.¹³

⁶ aufgehoben

Art. 11 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Mitglieder der Schulleitung und der ihnen unterstellten Organe legt der Präsident/die Präsidentin in einem Finanzreglement fest (Artikel 6 Absatz 2 Organisationsverordnung ETH Zürich¹⁴).

Art. 12 Personalentscheide

¹ Die Schulleitung

a) aufgehoben¹⁵

b) ernennt nichtständige zu ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Artikel 5 und 6 der ETHZ-ETHL-Verordnung¹⁶;

c) ernennt und entlässt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Funktionsstufen 13-15 im Sinne von Art. 25 Personalverordnung ETH-Bereich¹⁷;

d) entscheidet über Funktionswechsel in den Funktionsstufen 13-15¹⁸;

e) bewilligt bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Funktionsstufen 13-15 Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Personalverordnung ETH-Bereich¹⁹.

² Alle anderen Personalentscheide trifft der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Personal und Ressourcen im Auftrag der Schulleitung. Er/sie kann diese Zuständigkeit der Abteilung Personal übertragen.²⁰

2. Abschnitt: Kompetenzdelegationen

Art. 13 Rechtsvertretung; amtliche Bescheinigungen

¹ Der Leiter/die Leiterin Rechtsdienst²¹ vertritt die ETH Zürich gegenüber Behörden in Rechts-sachen, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Organ der Schule übertragen oder damit eine besondere Rechtsvertretung beauftragt wird. Er/sie ist befugt, Zahlungsbefehle entgegenzunehmen und Rechtsvorschlag im Sinne von Art. 74 SchKG²² zu erheben.

¹³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.9.2015, in Kraft seit 01.01.2015

¹⁴ RSETHZ 201.021

¹⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.02.2006, in Kraft seit 01.03.2006

¹⁶ SR 414.110.37

¹⁷ SR 172.220.113

¹⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.02.2006, in Kraft seit 01.03.2006

¹⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.02.2006, in Kraft seit 01.03.2006

²⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

²¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.02.2006, in Kraft seit 01.03.2006

²² SR 281.1

² Er/sie stellt Bescheinigungen über rechtserhebliche Tatsachen aus, sofern dafür kein anderes Organ der Schule zuständig ist.

³ Er/sie ermächtigt Mitglieder des Lehrkörpers sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ETH Zürich zur Zeugen- oder Parteiaussage sowie zur Aktenedition über dienstliche Angelegenheiten gegenüber Organen der Rechtspflege gemäss Art. 57 Absatz 3 Personalverordnung ETH-Bereich²³.

⁴ Er/sie gibt gegenüber der Bundesanwaltschaft die Stellungnahme ab betreffend die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Mitgliedern des Lehrkörpers sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der ETH Zürich gemäss Art. 7 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz²⁴.

Art. 14 Einleitung von Strafverfahren; Hausrecht

¹ Der/die Sicherheitsbeauftragte ist befugt²⁵:

- a) Strafanzeigen zu erstatten und zurückzuziehen;
- b) Strafanträge zu stellen und zurückzuziehen;
- c) Schadenersatzbegehren zu stellen, sie nachträglich abzuändern und zurückzuziehen;
- d) Hausverbote auszusprechen.

² Richten sich die Massnahmen gemäss Absatz 1 gegen Mitglieder des Lehrkörpers oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ETH Zürich, so trifft sie der Präsident/die Präsidentin. Er/sie veranlasst gegebenenfalls die Überweisung der Akten an die Bundesanwaltschaft gemäss Art. 58b Personalverordnung ETH-Bereich.²⁶

³ Für Strafanzeigen im Zusammenhang mit Titelmisbrauch ist der Leiter der Abteilung Akademische Dienste zuständig.²⁷

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Einleitung von Administrativuntersuchungen

¹ Der Präsident/die Präsidentin leitet Administrativuntersuchungen gemäss Art. 58 Personalverordnung ETH-Bereich ein.²⁸

² Der Präsident/die Präsidentin leitet Disziplinaruntersuchungen gemäss Art. 58a Personalverordnung ETH-Bereich²⁹ ein und bezeichnet die Person, die er/sie mit der Untersuchung beauftragt. Er/sie kann diese Zuständigkeit dem Leiter/der Leiterin der Abteilung Personal übertragen.³⁰

²³ SR 172.220.113

²⁴ SR 170.321

²⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

²⁶ SR 172.220.113

²⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.9.2015, in Kraft seit 01.10.2015

²⁸ SR 172.220.113

²⁹ SR 172.220.113

³⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.09.2005, in Kraft seit 01.10.2005

Art. 16 Übergangsrecht

Bis zum Erlass der Unterschriftenregelungen gemäss Art. 10 Abs. 1 und des Finanzreglements gemäss Art. 11 bleibt die Regelung gemäss Anhang zur Geschäftsordnung der Schulleitung der ETH Zürich vom 25. August 1998 in Kraft.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

² Die Geschäftsordnung der Schulleitung der ETH Zürich vom 25. August 1998 wird aufgehoben.

Zürich, 10.08.2004

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Kübler
Der Delegierte: Kottusch